

# **Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner**

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen "Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner" (LRV). Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er zu dem Namen den Zusatz "e.V."
2. Der Verband hat seinen Sitz in München.
3. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Vorsitzenden.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

Zweck des Verbandes ist es, die Belange der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung zu fördern sowie die fachlichen und berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten:

- a) Verbreitung und Unterstützung der Gedanken der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in der Öffentlichkeit und bei den amtlichen und privaten Stellen;
- b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer fachlichen und beruflichen Aufgaben einschließlich der berufsbezogenen Weiterbildung;
- c) Unterstützung der Mitglieder mit dem Ziel, eine angemessene organisatorische, laufbahnmäßige und berufsbezogene Eingliederung zu gewährleisten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die hauptberuflich und fachlich Aufgaben der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung erfüllt oder vor Eintritt in den Ruhestand erfüllt hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zustimmung zum schriftlichen Aufnahmeantrag durch den Vorstand.
2. Natürliche Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können zur Beratung der Verbandsorgane oder Arbeitskreise zu außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimme und passives Wahlrecht ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verband zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben wird;
  - b) durch Ausschluss; der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Verbandes. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Das vom Ausschließungsbeschluss betroffene Mitglied kann binnen 2 Monaten über den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss abschließend entscheidet.
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste; ein Mitglied ist von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;

- d) wenn die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
  - e) durch Ableben.
4. Um den Verband besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit Mehrheit.
- a) Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen aller Verbandsorgane in beratender Funktion teilzunehmen.
  - b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Organe des Verbandes und Geschäftsordnung**

1. Die Organe des Verbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Verbandsausschuss,
  - c) der Vorstand.
2. Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn der Verbandsausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gewählt wird grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung beraten.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandsausschuss zugewiesen sind. Danach ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - b) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Verbandsausschusses,
  - e) die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren,
  - g) die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern,
  - h) den Erlass einer Geschäftsordnung,
  - i) Auflösung des Verbandes.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Verbandsausschuss

1. Dem Verbandsausschuss gehören höchstens acht Delegierte und die Mitglieder des Vorstands an. Die in der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung tätigen oder vor Eintritt in den Ruhestand tätig gewesenen Mitglieder jedes Regierungsbezirkes wählen je einen Delegierten sowie dessen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall oder im Auftrag des Delegierten tätig wird. Mitglieder, die einem bayerischen Ministerium angehören bzw. angehört haben, einschließlich sonstige Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ebenfalls einen Delegierten nebst Stellvertreter
2. Die Delegierten werden in geheimer Abstimmung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Verbandsausschuss hat die Aufgabe, den Verband zwischen den Mitgliederversammlungen zu leiten. Er ist insbesondere zuständig
  - a) für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - c) für die Einsetzung von Arbeitskreisen,
  - d) für die Entgegennahme von Ergebnissen von Arbeitskreisen und deren Verwertung entsprechend dem Vereinszweck,
  - e) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - f) für die Vorlage von Tätigkeitsberichten.
4. Die Delegierten bzw. deren Stellvertreter nehmen - unbeschadet der Zuständigkeiten der Verbandsorgane - die satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes im Tätigkeitsbereich der für ihre Wahl zuständigen Mitglieder wahr, erfüllen besondere Aufträge der Verbandsorgane oder werden auf Ersuchen von Mitgliedern tätig, soweit dies dem Verbandszweck entspricht.
5. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung wenigstens 8 Tage vorher vom Vorstand geladen wurde und mehr als die Hälfte der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist. In Eilfällen oder aus anderen wichtigen Gründen können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden. Die stellvertretenden Delegierten sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer. Sofern der Vorsitzende und sein Vertreter bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, wird der Vorstand um einen im aktiven Dienst stehenden, zweiten Vorsitzenden erweitert.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Delegierter entsprechend § 6 Abs. 1 sein.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsausschusses und Vorbereitung der Tätigkeitsberichte;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Verbandsausschusssitzungen;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsausschusses;
- e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- f) Führung der laufenden Geschäfte;

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten - ausgenommen Eilfälle - einen Beschluss des Verbandsausschusses einzuholen.

5. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auch fernmündlich mit schriftlicher Bestätigung oder schriftlich herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 8 Dauer

Die Wahlperiode für Vorstand und Verbandsausschuss beträgt, vom Tag der Wahl an gerechnet, jeweils drei Jahre. Jedes gewählte Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahlen sind unverzüglich nach Ablauf der regulären Wahlperiode oder bei vorzeitigem Ausscheiden von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes anzusetzen.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung müssen sich dabei mehr als die Hälfte der Mitglieder aussprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen einer öffentlich-rechtlichen oder als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaft zu, die es entsprechend den in § 2 genannten Aufgaben zu verwenden hat. Beschlüsse darüber können nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gefasst werden.

## **§ 11 Wirksamwerden**

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung wirksam.

Angenommen durch Beschluss der Gründungsversammlung \*

Greiding, den 26.09.1981

gez.

Dr. Hans v. Krezmar  
Vorsitzender

\* geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 15.03.1988, 03.07.1991, 01.04.1993 und 20.12.2006.